

Bauzen den Titel und die Obliegenheiten eines *administrator episcopatus Misnensis in spiritualibus per utramque Lusatiam*. So war die gesamte bischöfliche Gewalt in der Oberlausitz von dem Bischofe zu Meißen auf den Dekan zu Bauzen übergegangen und dieser unmittelbar unter den päpstlichen Stuhl gestellt. Dem verständigen und versöhnlichen Walten des ebenso gelehrten, als gewissenhaften Johann Leisentritt gelang es, sich, als der nunmehr obersten kirchlichen Behörde, in dem bereits fast völlig protestantischen Lande Anerkennung zu verschaffen. Wie einst die gesamte Geistlichkeit unter dem Bischof von Meißen, so standen jetzt sowohl die katholischen, als die protestantischen Geistlichen in allen kirchenrechtlichen Angelegenheiten unter dem Dekan zu Bauzen. Ordinirt wurden die protestantischen Geistlichen zwar in Wittenberg, aber installiert durch den katholischen Dekan. Ja, in einem besonders angestellten Colloquium pflegte sich dieser zu überzeugen, daß dieselben sich wirklich zu der Augsburger Confession und nicht etwa zu dem verpönten Calvinismus bekannten. Alle Streitigkeiten zwischen protestantischen Geistlichen und ihren Guts herrschaften oder ihren Widemuthsleuten gehörten vor die geistliche Gerichtsbarkeit des Dekans. Alle Ehesachen auch der Protestanten, als Untersuchungen wegen zu naher Verwandtschaft, Dispensationen, Scheidungen, wurden von dem katholischen Consistorium des Dekans in Bauzen erledigt. Die Loyalität des Landes hatte sich diesen historisch überkommenen Verhältnissen ohne Widerspruch gefügt; allein sie waren eine Anomalie. Als daher die Stände jetzt sahen, wie in Böhmen und in Schlesien die Protestanten ihre eigenen, von jedem katholischen Kirchenregiment unabhängigen kirchlichen Behörden erlangt hatten, so hielten sie es für ihr Recht und ihre Pflicht, das Gleiche auch für die Oberlausitz zu verlangen.

Schon auf dem nächsten Bauzner Landtage beschloß man daher die Abfertigung einer neuen Gesandtschaft an den Kaiser, welche außer den noch immer unerledigt gebliebenen politischen *gravaminibus* jetzt auch das ausdrückliche Gesuch um einen ähnlichen Majestätsbrief, wie Böhmen und Schlesien ihn erhalten hätten, stellen sollte. In der den Gesandten mitgegebenen Instruktion (vom 17. October 1609) setzten die Stände die Gründe auseinander¹⁾, die sie zu diesem Gesuche bestimmen mußten. Allerdings hätten sie zu bekennen, „daß ihnen vom Kaiser principaliter kein Eintrag in ihre Religionsfreiheit geschehen sei.“ Allein der Dekan publicire Verordnungen in Ehesachen ohne alle Zuziehung der Stände, ertheile Dispensationen ohne gründlichen Bericht von Seiten der ordentlichen Obrigkeit, lasse sogar protestantische Bürger und Bauern subsidiarisch durch die protestantische Geistlichkeit anstatt durch die weltliche Behörde vor sein Consistorium citiren; er maße sich aber auch rein weltliche Befugnisse an, nämlich die Jurisdiktion über alle Widemuthsleute und die Entscheidung über streitige Patronatsrechte. Desgleichen suchten die Klöster ihre Unterthanen durch Zwang und durch Verweigerung eines christlichen Begräbnisses zum Katholicismus zu drängen. Jetzt habe der Kaiser den böhmischen und schlesischen Ständen gestattet, eigne protestantische Consistorien zu errichten und Ehesachen der Protestanten durch protestantische Kirchenbehörden zu entscheiden. Wenn die Oberlausitz von Seiten des Kaisers eine gleiche Be-

¹⁾ Gersdorffsche Bibliothek zu Bauzen, Mspt. Fol. No. 36. pag. 92. 99b.